



Bibliographische Daten

Titel: Die Nürnberger Reformation und das Recht der Reichsstädte
Dinkelsbühl und Rothenburg ob der Tauber
Ersteller: Eduard Neuschütz
Signatur: Amb. 8. 872

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Desgleichen können die Eltern denjenigen ihrer Nachfahren Nacherben setzen, welche „an irer Vernunft gebrechlich“, stumm oder taub sind, und zwar ungeachtet des Alters dieser Kinder. Sterben diese jedoch erst nachdem sie dieser Gebrechen genesen sind, so gilt die Nacherbsatzung als mit dem Zeitpunkt ihrer Genesung erloschen. Waren die Gebrechen bis zum Tode geblieben und hinterlassen diese Personen ihrerseits Kinder, „so soll die Nachsetzung auf die Kinder und sonst niemand gewendet werden“.

Vorschriften über eine derartige Nacherbeneinsetzung sind weder im Dinkelsbühler noch auch im Rothenburger Stadtrecht enthalten.

§ 26.

Legat.

„Von Geschicken Legata genannt“ spricht in acht Gesetzen der einundreißigste Titel der Reformation. Ein solches Vermächtnis kann nur eine testierfähige Person anordnen, und zwar nur in der für das Testament vorgeschriebenen Form. Die Erfüllung des Legates hat der dadurch Begünstigte von den Erben oder der testamentarisch hierzu bestimmten Person zu verlangen. Auf diese Weise können auch die Eltern einem bestimmten Kinde einen „Voraus“ vermachen, doch darf der gesetzliche Erbteil der anderen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Das Legat soll, soweit es formell in Ordnung ist, in derselben Zeit und in derselben Weise erfüllt werden wie ein Testament (vgl. unten § 27). Zuvor aber sind die Nachlassschulden zu berichtigen, die Gläubiger haben sogar ein Recht, bereits vollzogene Legate zu widerrufen, falls sie anders nicht befriedigt werden können.

Der mit einem Vermächtnis Bedachte hat nicht nur den durch Zufall an dem fraglichen Gegenstand entstandenen Schaden zu tragen, ihm gebührt auch eine gegebenenfalls eingetretene „Besserung“.

Mehrere Vermächtnisnehmer haben sich gleichmäßig in das Vermächtnis zu teilen. Stirbt einer von ihnen vor dem Erbfall oder nimmt er nach diesem das Vermächtnis nicht an, so fällt sein Anteil den anderen zu, falls im Testament nichts anderes bestimmt ist.

Es kann vorkommen, daß jemand ein Vermächtnis über einen Gegenstand errichtet, der ihm gar nicht gehört. War in solchem Fall der Testator in dem guten Glauben, die Sache gehöre ihm, so ist das Legat ungültig, war das Gegenteil der Fall — was im Zweifel der Bedachte zu beweisen hat —, so muß der Erbe dem Vermächtnisnehmer entweder die fragliche Sache verschaffen oder ihm den Wert derselben bezahlen. Ebenso wird es bei verpfändeten Gegenständen gehalten. Ist etwa einem Pfandgläubiger die gepfändete Sache vermacht, so braucht er sie dem Erben auch dann nicht herauszugeben, wenn dieser sie auflösen will.

Stirbt der Bedachte vor dem Testator, so wird das Vermächtnis gegenstandslos. Der Testator kann aber bestimmen, daß der Anspruch auf die Erben des zunächst bedachten Vermächtnisnehmers übergehen soll.